

Inoffizielle Übersetzung

**Abkommen
über die Schaffung des internationalen Systems
und der Organisation für kosmische Fernmelde-
verbindungen „IN TERS PU TN IK“**

Die Abkommenspartner haben

- in Anerkennung der Notwendigkeit, die Festigung und Entwicklung allseitiger ökonomischer, wissenschaftlich-technischer, kultureller und anderer Beziehungen mittels Fernmeldeverbindungen sowie Hör- und Fernseh Rundfunk über künstliche Erdsatelliten zu unterstützen,
- in Anerkennung der Nützlichkeit der Zusammenarbeit bei den theoretischen und experimentellen Forschungen sowie bei der Projektierung, Schaffung, Nutzung und Entwicklung eines internationalen Fernmeldesystems über künstliche Erdsatelliten,
- im Interesse der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten, der Gleichberechtigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteiles,
- ausgehend von den Bestimmungen der Resolution 1721 (XVI) der UNO-Vollversammlung und des Vertrages über die Prinzipien der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und der anderen Himmelskörper, vom 27. Januar 1967, folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Es wird ein internationales Fernmeldesystem über künstliche Erdsatelliten geschaffen.
2. Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen bei der Projektierung, Schaffung, Nutzung und Entwicklung des Fernmeldesystems gründen die Abkommenspartner die internationale Organisation „INTERSPUTNIK“, im weiteren Organisation genannt.

Artikel 2

1. „INTERSPUTNIK“ ist eine offene internationale Organisation.
2. Mitglieder der Organisation sind die Regierungen, die das vorliegende Abkommen unterzeichnet und die Dokumente über seine Ratifikation gemäß Artikel 20 zur Aufbewahrung übergeben haben, sowie die Regierungen anderer Staaten, die dem vorliegenden Abkommen gemäß Artikel 22 beigetreten sind.

Artikel 3

Als Sitz der Organisation wird Moskau festgelegt.

Artikel 4

1. Das internationale Fernmeldesystem über künstliche Erdsatelliten umfaßt folgende Bestandteile:
 - den kosmischen Komplex, der aus den Fernmeldesatelliten mit den Umsetzern und Bord-einrichtungen und den Bodensystemen für die Steuerung besteht, die das normale Funktionieren der Satelliten gewährleisten;
 - den Bodenfunkstellen, die die gegenseitige Verbindung über die künstlichen Erdsatelliten herstellen.

2. Der kosmische Komplex ist Eigentum der Organisation oder wird bei den Mitgliedern der Organisation, die solche Systeme besitzen, gemietet.
3. Die Bodenfunkstellen sind Eigentum der Staaten oder der von ihnen anerkannten Betriebsorganisationen.
4. Die Mitglieder der Organisation haben das Recht auf Einbeziehung der von ihnen errichteten Bodenfunkstellen in das Fernmeldesystem der Organisation, wenn diese Bodenfunkstellen den technischen Forderungen der Organisation entsprechen.

Artikel 5

Die Schaffung des internationalen Fernmeldesystems ist in folgenden Etappen vorgesehen:

- Etappe des Versuchsbetriebs durch die Mitglieder der Organisation mit ihren Bodenfunkstellen unter Nutzung von Fernmeldekanälen, die der Organisation von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über ihre Fernmeldesatelliten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Dauer dieser Etappe wird bis Ende 1973 festgelegt.
- Betriebsetappe unter Nutzung von Fernmeldekanälen über Fernmeldesatelliten der Mitglieder der Organisation zu Mietbedingungen.
- Etappe des kommerziellen Betriebs des Fernmeldesystems unter Nutzung des kosmischen Komplexes, der Eigentum der Organisation ist oder bei ihren Mitgliedern gemietet wird. Der Übergang zu dieser Etappe wird erfolgen, wenn die Schaffung des kosmischen Komplexes, dessen Eigentümer oder Mieter die Organisation ist, von den Abkommenspartnern als ökonomisch zweckmäßig erachtet wird.

Artikel 6

Der Start und die Beförderung von Fernmeldesatelliten, die Eigentum der Organisation sind, auf die Umlaufbahn sowie deren Steuerung auf der Umlaufbahn erfolgen durch die Mitglieder der Organisation, die hierfür die entsprechenden Mittel haben, auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Organisation und solchen Mitgliedern der Organisation.

Artikel 7

Die Organisation koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Internationalen Fernmeldeverein und arbeitet auch mit anderen Organisationen, deren Tätigkeit mit der Nutzung von Fernmeldesatelliten in Beziehung steht, sowohl in technischer Hinsicht (Nutzung des Frequenzbereiches, Verwendung der Technischen Normen für die Fernmeldekanäle und des Standards für die Einrichtungen) als auch in Fragen des internationalen Reglements zusammen.

Artikel 8

Die Organisation ist eine juristische Person und befugt, Verträge abzuschließen, Eigentum zu erwerben, zu mieten und zu veräußern und zu prozessieren.

Artikel 9

1. Auf dem Territorium der Staaten, deren Regierungen Mitglieder der Organisation sind, genießt sie die Rechtsfähigkeit, die für die Erreichung ihrer Ziele und die Verwirklichung ihrer Funktionen erforderlich ist. Der Umfang dieser Rechtsfähigkeit wird in entsprechenden vertraglichen Vereinba-